

Satzung des Vereins Bogenschützen Frankfurt e.V.

Stand:

Fassung vom 06.04.2019 gemäß der Satzung § 3.3

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| §1 Verein..... | 2 |
| §2 Zweck | 2 |
| §3 Mitglieder | 3 |
| §4 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge | 4 |
| §5 Sportgeräte / Sportunfallversicherung / Schlüssel..... | 4 |
| §6 Berufung der Mitgliederversammlung | 4 |
| §7 – gestrichen- | 6 |
| §8 – gestrichen - | 6 |
| §9 Bildung des Vorstandes | 6 |
| §10 Auflösung des Vereins | 8 |
| §11 Datenschutz | 8 |
| §12 Schlussbestimmung | 8 |

§1 Verein

§ 1.1 Name des Vereins

Der Bogenschützen Frankfurt e.V., nachfolgend BSF, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der vollständige eingetragene Name lautet: „Bogenschützen Frankfurt e.V.“

§ 1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 1.3 Amateurstatus

Der Verein betreibt den Sport nach den Grundsätzen der Amateurstatuten.

§ 1.4 Gemeinnützigkeit

Der BSF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51-68). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 1.5 Jugendarbeit

Der Verein hat das Bestreben, mit der Nachwuchsförderung einen gezielten Jugendaufbau zu erreichen.

§ 1.6 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sollen im Rahmen dieser Satzung zweckmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§2 Zweck

§ 2.1 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Schwerpunkt Bogensport, sowie das Angebot an Freizeitsportarten und Ausgleichssportarten. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2.2 - gestrichen –

§ 2.3 - gestrichen -

§ 2.4 Aktivitäten

Der Verein hält Versammlungen ab, bietet geselliges Leben in der Natur, durch Feste und Feiern.
Der Verein führt jährlich ein Turnier durch.

§3 Mitglieder

§ 3.1 Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreiben möchte und die den Verein in seiner Arbeit unterstützen will. Existieren berechtigte Zweifel, kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses durch den Vorstand verlangt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3.2 Eintritt der Mitglieder

Anmeldung zur Mitgliedschaft haben schriftlich in Papierform beim Vorstand zu erfolgen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 3.3 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monate zum Jahresende möglich.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen (Mailversand mit Rückbestätigung durch den Vorstand (keine Lesebestätigung) oder postalisch).

§ 3.4 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen unehrenhafter Handlung, Schädigung der Interessen oder des Ansehen des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge, Verweigerung der Hilfeleistungen bei Notfällen, sowie Verstöße gegen in §3.6 aufgeführten Ordnungen erfolgen.

§ 3.5 Rückgabe von Vereinseigentum

Die Vereinszeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr geführt werden. Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss unaufgefordert zurückgegeben werden.

§ 3.6 Ordnungen

Die Mitglieder haben sich den aufgestellten Ordnungen zu fügen.

- a) Satzung
- b) Mitgliedsantrag
- c) Beitragsordnung
- d) Schlüsselprotokoll
- e) Trainings- Platz- Wettkampfordnung
- f) Die jeweilige Hallenordnung der angemieteten Trainingshalle für den Winterbetrieb
- g) Datenschutzerklärung
- h) Ausbildungsordnung (Trainer)

§ 3.7 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieder sind mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 3.8 In den Vorstand wählbar

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

§ 3.9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung, Beschlüsse und die Ordnungen (§3.6) zu beachten und zu fördern sowie sich im Schießbuch einzutragen. Für mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen und Verlust von Vereinseigentum aufzukommen. Bei persönlich verursachten Schäden Dritten gegenüber selbst aufzukommen. Sportunfälle dem Vorstand **sofort zu melden** und im Schießbuch einzutragen.

§4 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge

§ 4.1 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung. In außergewöhnlichen Fällen können besondere Umlagen erhoben werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Änderungen der Beitragsordnung sowie die Höhen der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Sportgeräte / Sportunfallversicherung / Schlüssel

§ 5.1 Ausleihen von Sportgeräten

Über das Ausleihen von vereinseigenen Sportgeräten entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Vertretung.

§ 5.2 Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder werden durch den Verein im Landessportbund Hessen versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur insoweit Zahlung, wie die Träger oben genannter Versicherung Schaden anerkennen und Zahlung leisten. Unfälle bei Gästen sind durch die Gastversicherung abgedeckt.

§5.3 Schlüssel

Schlüssel für das Vereinsheim und die weiteren Unterstände können nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach 6-monatiger Vereinszugehörigkeit beantragt werden. Den dazu hinterlegenden Kautionsbetrag regelt die Beitragsordnung. Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der Schlüssel sofort zurückzugeben.

§6 Berufung der Mitgliederversammlung

§ 6.1 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende des zweiten Quartals.

§ 6.2 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vereinsmitteilung einzuberufen. In der Berufung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.

§ 6.3 Berufung der Versammlung durch die Mitglieder

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung nach (§6.2) einberufen, wenn der Vorstand hierzu von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.4 Tagesordnung §1 und oder §10

Satzungsänderungen zu §1 und oder §10 können nur in einer eigens dafür im Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen.

Berufungsmodus nach §6.2. oder §6.3.

§ 6.5 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht, wenn sich kein Widerspruch erhebt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 (in Worten: zehn) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 6.6 Annahme der Beschlüsse

Die Beschlüsse erhalten, abgesehen von in dieser Satzung besonders geregelten Fällen, Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird auch in dieser Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse über §1 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und davon mindestens zwei Drittel die vorgeschriebene Stimmenmehrheit erreicht wird.

Die Beschlüsse über §10 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn die für die Auflösung des Vereins vorgeschriebene Stimmenmehrheit nach §10.1. erreicht wird.

§ 6.7 Tagesordnung nach §6.1 b)

Die als Hauptversammlung auszusprechende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung zu erledigen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
5. Neuwahl des Kassenprüfers
6. Verschiedenes

§ 6.8 Beurkundung der Beschlüsse

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Versammlungsberichte sind vom Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll kann 8 Tage nach der Versammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.

Bankverbindung:

Deutsche Bank Frankfurt

IBAN: DE78 5007 0024 0460 3080 00

BIC: DEUTDEDBFRA

BSF_Satzung_20190406.docx

Kontakt / E-Mailadressen:

Allgemein: verein@bogenschuetzen-frankfurt.de

Sport: sportwart@bogenschuetzen-frankfurt.de

Gelände: platzwart@bogenschuetzen-frankfurt.de

5 von 8

§ 6.9 Zusatzposten- / Aufgaben

Im Rahmen der Mitgliederversammlung können auch weitere Posten / Aufgaben an Mitglieder verteilt werden, wenn diese sich dafür bereit erklären. Übertragung der Posten erfolgt bei mehreren Aspiranten durch Wahl.

Als Zusatzposten wird benötigt:

1. Kassenprüfer
2. Kassenprüfer

§7 – gestrichen-

Paragraph wurde ersatzlos gestrichen

§8 – gestrichen -

Paragraph wurde ersatzlos gestrichen

§9 Bildung des Vorstandes

§ 9.1 Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Sinne des §26 BGB an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

- b) dem erweiterten Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Sportwart
- Jugendleiter
- Platz- und Gerätewart
- Beisitzer nach Bedarf
- Event Manager

§9.2 Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstand

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Bankkrediten jedweder Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bankverbindung:

Deutsche Bank Frankfurt

IBAN: DE78 5007 0024 0460 3080 00

BIC: DEUTDEDBFRA

BSF_Satzung_20190406.docx

Kontakt / E-Mailadressen:

Allgemein: verein@bogenschuetzen-frankfurt.de

Sport: sportwart@bogenschuetzen-frankfurt.de

Gelände: platzwart@bogenschuetzen-frankfurt.de

6 von 8

§9.3 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft.

§9.4 Amtszeit des Vorstandes

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden mit einem Jahr unterschied zueinander versetzt gewählt:

Im ungeraden Kalenderjahr wird gewählt:

- 1. Vorsitzende
- Schriftführer
- Sportwart
- Eventmanager
- Beisitzer 1, bei Bedarf

Im geraden Kalenderjahr wird gewählt:

- 2. Vorsitzende
- Kassierer
- Platzwart
- Jugendwart
- Beisitzer 2, bei Bedarf

Der erweiterte Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§9.5 Wahl des Vorstandes

Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen oder wie im §6.5 geregelt.

§9.6 Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich alleine berechtigt, Postsendungen für den Verein in Empfang zu nehmen. In geldlichen Dingen haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter möglichst der Kassierer, zu zeichnen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 800€/Monat sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist (per Mail oder postalisch).

§9.7 Vorstandssitzung

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. An der Vorstandssitzung können alle Vorstandsmitglieder gemäß §9.1 teilnehmen. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen (per Mail oder postalisch).

§9.8 Protokoll der Vorstandssitzung

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung auferlegt sind. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§9.9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden und weisen sich durch einen Auszug aus dem Vereinsregister aus.

§10 Auflösung des Vereins

§10.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei

Drittel der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit wenn zwei Drittel dieser stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind nicht mindestens zwei

Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen (§6.2) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb weiterer vierzehn Tage stattfinden muss und ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§10.2 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung/Verein, der von der Mitgliederversammlung zu benennen ist.

§11 Datenschutz

§11.1 Datenschutz

Die genauen Festlegungen regelt die Datenschutzerklärung des Vereins siehe §3.6 g).

§12 Schlussbestimmung

§12.1 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, damit gilt die alte Satzung als aufgehoben.

Unterschriften zum Inkrafttreten

Frankfurt am Main den, _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Bankverbindung:
Deutsche Bank Frankfurt
IBAN: DE78 5007 0024 0460 3080 00
BIC: DEUTDE33HAN30
BSF_Satzung_20190406.docx

Kontakt / E-Mailadressen:
Allgemein: verein@bogenschuetzen-frankfurt.de
Sport: sportwart@bogenschuetzen-frankfurt.de
Gelände: platzwart@bogenschuetzen-frankfurt.de
8 von 8